

Forschung und Entwicklung - Große Richtlinie

Durchführungshinweise zur Projektförderung

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg – Große Richtlinie vom 4. Dezember 2008 – Bekanntmachung vom 31. Dezember 2008 – in der Fassung vom 1. März 2013

Die Richtlinie wird für Einzelanträge von Unternehmen mit folgenden Kriterien (Maßgaben) fortgesetzt:

1. zu Ziffer 5.1 der Richtlinie
Die Förderhöchstgrenze (brutto) wird auf 50 Prozent beschränkt.
2. zu Ziffer 5.1.2 der Richtlinie
Die Förderhöchstsumme beträgt: 2.500.000 Euro.
3. zu Ziffer 5.3 der Richtlinie – Personalkosten
Die Förderung von Personalkosten erfolgt auf Basis des Arbeitnehmerbruttobetragtes.
4. zu Ziffer 5.3 der Richtlinie – förderfähige Aufwendungen
Folgende Kosten werden nicht mehr gefördert
 - Reisekosten,
 - Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabensspezifischer Instrumente und Ausrüstungen,
 - Gemeinkosten.
5. zu Ziffer 5.3 der Richtlinie – Leistungen Dritter
Leistungen verbundener oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtener Unternehmen sind nicht förderfähig.
6. zu Ziffer 7.1 der Richtlinie - Antragsverfahren
Nur vollständige Anträge werden nach Abstimmung mit der ZAB GmbH von der ILB angenommen und erfasst. Frühere FuE-Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.